

Stehplätze

- ▶ die Kapazität von Sitz- & Stehplätzen ist abhängig vom Fahrzeugtyp
- ▶ für Stehplätze sind geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden und so beschaffen und angeordnet, dass sie auch von Kindern benutzt werden können
- ▶ Ausnutzung der Stehplätze häufig nur auf kurzen Strecken im Nachbarortsbereich (i. d. R. <15 Min.)
- ▶ lt. § 3 StVO dürfen Omnibusse, in denen Schüler stehend befördert werden, max. 60 km/h fahren
- ▶ Beförderung von stehenden Schülern auf Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben Fahrersitz ist nicht zulässig

Überfüllte Busse

- ▶ Fahrgastzählungen erfolgen regelmäßig
- ▶ Eindruck eines überfüllten Busses kann entstehen durch:
 - ▶ Verhalten der Fahrgäste (nicht aufrücken, um alle Plätze zu belegen oder Schultaschen auf Sitzplätzen)
 - ▶ ungleichmäßige Verteilung durch Nichtnutzung aller Kapazitäten (wenn mehrere Busse ca. zur gleichen Zeit fahren, aber viele Kinder mit dem ersten oder letzten Bus fahren wollen)
- ▶ Hinweise zu scheinbar überfüllten Bussen werden stets von **VLP** geprüft und bei Bedarf größere oder zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt
- ▶ **VLP** und Landkreis verpflichten sich freiwillig selbst dazu, die zulässige Gesamtkapazität (Sitz- & Stehplätze) der Busse dauerhaft auf max. 85 % zu beschränken (Überschreitungen in Einzelfällen zumutbar)

Anregungen & Beschwerden

- ▶ Haben Sie sich über die **VLP** geärgert?
- ▶ Melden Sie sich gerne zeitnah bei der **VLP** unter: www.vlp-lup.de/kontakt
- ▶ Bitte machen Sie dabei Angaben zu Tag und Uhrzeit, Linien, Haltestellen, ggf. Kennzeichen sowie Schilderungen zum Sachverhalt.
- ▶ Je genauer und schneller die Angaben vorliegen, desto leichter die Aufklärung des Sachverhaltes.

Eine Bitte an Sie als Erziehungsberechtigte:

Wenn Sie Ihre Kinder mit dem Auto zur Schule oder nach Hause fahren, parken Sie bitte nicht an den Haltestellen! Sie behindern die Busse und die aus- und einsteigenden Schüler. Und warten Sie mit Ihrem Auto bitte nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite – das verleitet viele Kinder dazu, sofort nach dem Verlassen des Busses über die Straße zu rennen.

Ihr Kontakt zur VLP:

Kundenservice
www.vlp-lup.de/kontakt
kundenservice@vl-p.de

VLP-Hotline: 03883 61 61 61
Die VLP im Internet: www.vlp-lup.de



Ihr Kontakt zum Landkreis LUP:

Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung / SB Schülerbeförderung

E-Mail: schuelerbefoerderung@kreis-lup.de
Rufnummern: 03871 7 22 – 60 20 / 60 21
Der Landkreis LUP im Internet: www.kreis-lup.de



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim



Sehr geehrte Eltern,

grundsätzlich sind Sie als Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler* für den Schulweg selbst verantwortlich. In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie die kostenfreie Schülerbeförderung geregelt ist, organisiert wird und Ihr Kind daran teilnehmen kann.

*geschlechtsneutral: meint Schülerinnen und Schüler

Schülerbeförderung – so geht's

Versicherung der Schüler auf dem Schulweg

- ▶ auf direktem Hin- und Rückweg zur öffentlichen oder privaten Schule per Gesetz bei der Unfallkasse M-V für Schulwegeunfälle versichert
- ▶ zusätzliche Anmeldung durch Eltern nicht nötig
- ▶ Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt über Städte, Gemeinden und Landkreise
- ▶ **Ihr Kind hatte auf dem Schulweg einen Unfall?**
Informieren Sie bitte unverzüglich die Schule, damit diese den Unfall bei der Unfallkasse M-V melden kann. Weisen Sie den behandelnden Arzt in jedem Fall darauf hin, dass es sich um einen Schulwegunfall handelt.

Teilnahme an kostenfreier Schülerbeförderung

- ▶ Landkreis Ludwigslust-Parchim (LUP) ist Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler
- ▶ Organisation erfolgt überwiegend im öffentlichen Linienverkehr mit Bussen und Bahnen sowie als Behindertenbeförderung im Rahmen der Freistellungsverordnung mit Kleinbussen/Taxen

Schülerbeförderung mit Schülerausweis

- ▶ teilnehmen können alle Schüler mit Wohnsitz im Landkreis LUP, die eine allgemeinbildende Schule im Landkreis LUP besuchen, mit dem von der Schule ausgestellten Schülerausweis
- ▶ sollte eine Schule keinen Schülerausweis ausstellen können, steht ein Schülerausweis der VLP zum Download auf der Internetseite bereit, welcher von der Schule abzustempeln ist
- ▶ bei Änderungen (z. B. Namensänderung, Wohnort- oder Schulwechsel) muss ein neuer Schülerausweis ausgestellt werden

Schülerbeförderung mit SchülerJahresTicket

- ▶ Schüler, die eine allgemeinbildende Schule außerhalb des Landkreises LUP (z. B. in Schwerin) oder eine Berufliche Schule besuchen, erhalten ein SchülerJahresTicket von der **VLP**

So bekommt ihr Kind ein SchülerJahresTicket

- 1 Antrag auf Ausstellung einer Schülerzeitkarte mit aktuellem Passbild und Bestätigung der Schule an den Landkreis stellen – der Rest passiert automatisch
- 2 Prüfung des Anspruches durch den Landkreis LUP
- 3 Bestellung des SchülerJahresTickets bei der **VLP**
- 4 **VLP** druckt SchülerJahresTicket und schickt dieses nach Hause

SchülerJahresTicket verloren? Kein Problem!

- ▶ Ersatzkarte für 5 € einfach im **VLP Online Shop** bestellen
- ▶ Versand Ersatzkarte durch die **VLP** nach Hause



VLP Online Shop
www.vlp-lup.shop

Änderungen?

- ▶ Umzug, Namensänderung, Schulwechsel usw.
- ▶ Änderungen des SchülerJahresTickets sind neu beim Landkreis zu beantragen
- ▶ **VLP** erhält Änderungen automatisch und schickt ggf. neues SchülerJahresTicket nach Hause

Schülerbeförderung – Sicherheit

Organisation Schülerbeförderung

- ▶ im Frühjahr: Planung & Abstimmung zur Schülerbeförderung (u.a. Linienführung, Fahrpläne) zw. Landkreis, **VLP** und Schulen
- ▶ in der 1. Schulwoche: **häufige Kritikpunkte oder Anmerkungen von Eltern zur Sicherheit in der Schülerbeförderung:**
 - ▶ „Im Gegensatz zum Privatfahrzeug müssten Kinder **im Schulbus** häufig **stehen**, seien **nicht ausreichend gesichert** und könnten sich **nicht festhalten**. Einige Kinder **stehen im Bereich der Trittstufen der Ein- und Ausstiege.**“
 - ▶ „Die **Busse** seien **überfüllt.**“

Informationen zu den genannten Kritikpunkten Linienverkehr vs. freigestellter Schülerverkehr

- ▶ **VLP führt Linienverkehr** mit Omnibussen nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch
 - ▶ Stehplätze sind zulässig & Anschnallpflicht für Fahrgäste besteht nicht
- ▶ **freigestellter Schülerverkehr** gemäß Freistellungsverordnung ist die Beförderung von Schülern mit Kraftfahrzeugen zur Schule und zurück unter Ausschluss von anderen Fahrgästen
 - ▶ Sitzplätze & Anschnallpflicht sind für alle Schüler vorgeschrieben
 - ▶ Auftrag & Finanzierung erfolgt hierfür durch den Landkreis als Träger der Schülerbeförderung

Etwas verloren gegangen im Bus?

Formular für Fundsachen bei der **VLP** unter:

www.vlp-lup.de/kontakt
Telefon: 03883 61 61 61

▶ je detaillierter die Beschreibung, desto größer die Chance, etwas wieder zu finden